

„Ziel- ... und Verfahrens-“, oder nicht auch um „Schrankenvorschriften“<sup>910</sup> handelt, ist nach wie vor *ungewiss*. Auch wenn der Staatsgerichtshof auf die Existenz einer „liechtensteinischen Rechtsüberzeugung“<sup>911</sup> wiederholt hingewiesen hat, scheinen sich die massgebenden formellen und materiellen Gesichtspunkte gegenseitig zu *neutralisieren*. Ein Fazit fällt unter diesen Voraussetzungen sowohl nach innen (Verfassungsschranken) als auch nach aussen (Staatsvertragsschranken) *schwer*.

Trotzdem dürfte die Feststellung, dass sich die Verfassungsredaktion der Jahre 1920 und 1921 von einer Reihe von ‚Grundentscheidungen‘ leiten liess, nicht von der Hand zu weisen sein. Zu diesem *Verfassungskernbestand* gehören in erster Linie das *Rechtsstaats-*, das *Rechtsschutz-* und das *Demokratieprinzip* sowie, in zweiter Linie, die durch die Grundrechte garantierten Rechtspositionen der Einzelnen. Einige dieser Garantien überlappen sich an ihren Rändern. Gemeinsam ist ihnen, dass sie *unverrückbar* sind, soll die liechtensteinische Verfassungsordnung nicht einen Teil ihrer Identität verlieren. Insofern kann von (*Verfassungs-*)*Grundsätzen* gesprochen werden, die „auch die vertragsschliessende Gewalt verpflichten“<sup>912</sup>.

Schliesslich ist auf den Umstand hinzuweisen, dass der Staatsgerichtshof bis heute davon abgesehen hat, dem Wirtschaftsvertragsrecht gegenüber Vorbehalte in Form von Verfassungs- oder Staatsvertragsschranken geltend zu machen<sup>913</sup>; die materielle (nicht formelle) Verfassungsmässigkeit der in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften wird vom Staatsgerichtshof nach wie vor *nicht* überprüft. Das Wirtschaftsvertragsrecht ist – dem Landesrecht gegenüber – in diesem Umfang *immun*. Die Vermutung, die sich aus diesem Umstand ergibt, liegt auf der Hand: Zu vermuten ist, dass der Staatsgerichtshof deshalb auf eine Überprüfung der materiellen (nicht formellen) Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts verzichtet hat, weil es sich bei diesem um *supranationales Recht* handelt<sup>914</sup>, das im Landesrecht unter der Bedingung einer *Durchbrechung* der liechtensteinischen Verfassungsordnung ein- und durchgeführt wird (vor allem im Widerspruch zur Gesetzgebungshoheit des Landes und seiner Insti-

---

910 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 117.

911 StGH 1987/3, LES 2/1988 S. 54.

912 Postulatsbeantwortung S. 13.

913 Siehe hierzu das 25. Kapitel Pkt. 3.2.4.

914 Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 4.1.2.2.